

COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR MUSEEN

Version 26, 3. Juni 2021 (ersetzt Version 25, 18. Mai 2021)

- Die 4. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung tritt mit 10. Juni in Kraft. Bis dahin gelten die Regeln aus [Version 25, 18. Mai 2021](#).
- Die hier kommunizierten Lockerungen, die ab 10. Juni gelten, stützen sich auf eine [Aussendung des Gesundheitsministeriums](#). Letztgültige Informationen in allen Bereichen sichert erst die Veröffentlichung der 4. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung.

Regelungen für Veranstaltungen (= Führungen und Workshops)

- **Nicht meldepflichtig sind Veranstaltungen bis 16 Personen – indoor wie outdoor:**
 - Diese sind ohne Genehmigung und ohne Meldung erlaubt, jedoch gilt die 3-G-Regel, die Teilnehmer:innen müssen registriert werden.
 - Im Rahmen von Veranstaltungen besteht indoor **Maskenpflicht**, outdoor entfällt die Maskenpflicht.
 - Bei Veranstaltungen bis zu 8 Personen, egal welchen Alters, egal wie viele Haushalte, entfällt die Abstands- und Maskenpflicht.
- Grundsätzlich sind **Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 50 Teilnehmer:innen** erlaubt, aber hier gilt ab der 17. teilnehmenden Person zusätzlich:
 - Anzeigepflicht bei der lokalen Gesundheitsbehörde min. eine Woche davor (Sammelmeldungen sind erlaubt)

Welche Informationen muss diese Anzeige enthalten:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer:innen

Im Rahmen von Veranstaltungen besteht indoor **Maskenpflicht**, outdoor entfällt die Maskenpflicht. Zusätzlich gilt die 3-G-Regel und die Registrierungspflicht.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist voraussichtlich weiterhin unzulässig.

- Es können mehrere Zusammenkünfte (= Führung, Workshop) gleichzeitig stattfinden, sofern die zugelassene Höchstzahl (1 Personen pro 10 m²) nicht überschritten wird.

- **Ab 51 Personen** sind nur Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen erlaubt. Diese müssen von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Zusätzlich gilt die 3-G-Regel und die Registrierungspflicht.
- Personen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, müssen nicht in die Höchstzahlen mitgerechnet werden.
- Für Schüler/innen im Klassenverband gelten die gleichen Regelungen, lediglich die Abstandspflicht entfällt.
- Außerhalb des regulären Publikumsverkehr dürfen Orte von Zusammenkünften (= bspw. Veranstaltungsräume für Vorträge, Buchpräsentationen u.ä.) max. zu 75 % ausgelastet werden.
- Behördlich genehmigte Zusammenkünfte dürfen im Freien mit höchstens 3.000 Personen und in geschlossenen Räumen mit höchstens 1.500 Personen stattfinden.

Welche Tests gelten:

- **PCR-Tests** gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- **Antigentests** von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke) gelten 48 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.
- **Point-of-Sale-Tests** (= eigene Teststraßen) für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.
- Die Testnachweispflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und nicht für Kinder, die eine Primarschule besuchen.
- Seit 17. Mai gibt es für Schüler:innen einen Corona-Testpass, dieser macht auch die sog. **Schultests** gültig.

Allgemein gilt:

- **Für den regulären Museumsbesuch ist keine Test-Nachweis nötig!**
- Die Besucher:innenzahl ist auf **1 Person auf 10 m²** begrenzt.
- Ein **Mindestabstand von 1 Meter** gegenüber Personen, mit denen man nicht im selben Haushalt lebt, muss eingehalten werden – indoor wie outdoor.
- Besucher:innen müssen indoor eine **FFP2-Maske** tragen. Outdoor entfällt die Maskenpflicht beim regulären Museumsbesuch sowie im Rahmen von Veranstaltungen.

Für Kinder gelten darüberhinaus folgende Ausnahmen:

- bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sie keine Maske tragen
- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr genügt auch ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz

- Sie finden entsprechende **Postervorlagen für Besucher:innen** für den Aushang bei unserem Partner [ARTEX Museum Service](#).
- **Mitarbeiter:innen mit Besucher:innenkontakt** müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und wöchentlich einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (= Tests!) erbringen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie beim Besucher:innenkontakt eine FFP2-Maske tragen.

COVID-19-Beauftragter und Präventionskonzept:

Museen müssen ein **Präventionskonzept** vorweisen und einen (ausgebildeten) [COVID 19- Beauftragten](#) bestimmen¹.

- Die COVID- 19-Öffnungsverordnung (§ 1 (4)) weist hierzu aus:

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Aus der COVID-19-Öffnungsverordnung ergibt sich nicht, dass COVID-19-Beauftragte in jedem Fall und bei jeder Veranstaltung vor Ort sein müssen.

Seitens des Gesundheitsministeriums ist es jedoch empfehlenswert.

Es wird außerdem dringend empfohlen, dass der COVID-19-Beauftragte einen [Kurs \(bspw. beim Roten Kreuz\)](#) besucht hat!

- Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
 - spezifische Hygienevorgaben,
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
 - Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Museumsgastronomie

- **Museumscafés** dürfen (bis 22 Uhr) unter den für die Gastronomie definierten Regeln öffnen:

¹ Museen gelten als baulich verbundene Betriebsstätten und müssen daher ein Präventionskonzept vorweisen (siehe COVID-19-Öffnungsverordnung, § 5 (2)).

- Zutritt nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen!
- Indoor pro Tisch maximal 8 Personen plus betreuungspflichtige Kinder, outdoor maximal 16 Personen plus betreuungspflichtige Kinder
- Verzehr von Speisen und Getränken darf nur am Sitzplatz erfolgen.
- Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 1 Metern eingehalten werden.
- Mitarbeiter:innen mit Kund:innenkontakt müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und wöchentlich einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (= Tests!) erbringen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie beim Kund:innenkontakt eine FFP2-Maske tragen.
- **Die Gäste müssen registriert werden.**

Museumshops

- **Museumsshops** können geöffnet werden. Auch hier gilt die Regel eine Person auf 10 m².

Allgemeines

- Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.
- Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen **Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten** und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
- Zu **Risikogruppen** gehören Menschen, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, dazu werden etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie mit schweren Krebserkrankungen gezählt.²
- Setzen Sie auf **Eigenverantwortung** Ihrer Besucher:innen!
- Weitere Informationen finden Sie unter www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html.

² Siehe [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#)

Die wichtigsten Regeln bleiben weiterhin

- Einhalten des Mindestabstands von einem Meter
- kein Händeschütteln und
- Beachten der Nieshygiene

Darüber hinaus empfehlen wir

- Bereitstellen von Desinfektionsmittel für Besucher:innen und Mitarbeiter:innen
- Schutzvorrichtungen an den Kassen (Acryl- oder Echtglas) und vergrößerter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern ab einer Gesamtfläche von 400 m²
- Wir empfehlen, die Besucher:innen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate zu informieren³.
- Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen, darf der Zugang verweigert werden⁴.

... zum Schutz der Mitarbeiter:innen

- Gemeinsam genutzte Materialien und Geräte (Computer, Kassa, Telefon uä.) sollten regelmäßig desinfiziert werden.
- Vermeidung von gleichzeitigem Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von einem Meter (Möglichkeit der telefonischen Übergabe, keine gemeinsamen Pausen, Aufteilen in Kleingruppen mit wechselseitigem Dienst, evtl. immer dieselbe Teamzusammensetzung beibehalten)
- Gemeinschafts-, Umkleide- und Pausenräume nicht zeitgleich benutzen und regelmäßig lüften
- Mitarbeiter:innen aus Risikogruppen⁵ sollen zum Schutz vor Ansteckung nicht für Tätigkeiten mit unmittelbarem Besucher:innenkontakt eingesetzt werden.
- Unterweisung für Mitarbeiter:innen, die im Museum als Ersthelfer ausgebildet und eingesetzt sind

... zum Schutz der Besucher:innen

- Die Besucher:innen müssen sich gut über die verfügbaren Räume verteilen.
- Ggf. Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucher:innenflusses nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Darstellung der Wegführung mit klarer Kennzeichnung
- Schlangenbildung (bspw. bei der Kassa) sollte vermieden werden.
- Evtl. Abstandsmarkierungen vorsehen
- Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen
- Erhöhung der Reinigungsintervalle durch Reinigungspersonal oder Museumsmitarbeiter:innen: häufig berührte Oberflächen (bspw. Handläufe, Türgriff, Sitzgelegenheiten, Pausenbereiche etc.) müssen regelmäßig desinfiziert werden, WC-Anlagen mindestens einmal täglich gereinigt werden

³ Plakate in A4, A3 und A1 zum Ausdrucken finden Sie >>> [bei unserem Partner ARTEX Museum Service](#).

⁴ Dazu können Sie auch auf folgenden Aushang zurückgreifen: www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf.

⁵ Zu Risikogruppen werden Menschen gezählt, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist. Eine behördliche Definition von Risikogruppen finden Sie in der [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#).

- Geräte wie Audioguides uä. sowie Hands-on-Stationen müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.⁶
- Bitte achten Sie dabei darauf, historische Materialien oder Oberflächen nicht zu zerstören. Im Zweifelsfalle sperren Sie Teilbereiche ab.
- Lüften Sie die Museumsräumlichkeiten regelmäßig!

⁶ Das Grazer Kindermuseum Frida & Fred setzt in seinem Hygieneleitfaden auf ein Ampelsystem: Jeder/jede Besucher/in muss nach dem Bespielen des Exhibits die Ampel auf Rot stellen, siehe www.ecsite.eu/sites/default/files/hygieneleitfaden_ff_vers01.pdf. Das Umsetzen des Ampelsystems kann man mit Schildern oder vielen weiteren Materialien erfolgen.